

wirft der Abteilungschef einen Blick auf die Uhr, rennt im Raume auf und ab und ruft: »Noch zwei Minuten für den Zug 5 Uhr 12 M.«, hebt eigenhändig ein Paket auf und legt es auf den wartenden Karren.

Im Untergeschoß sind lange Reihen von Knaben, die allmählich zu höhern Verrichtungen herangezogen werden, damit beschäftigt, Zeitungen für Einzelabonnenten fertig zu machen. Wer in einer bestimmten Zeit die meisten Exemplare bewältigen kann, wird zuerst befördert. Denn »Smiths« sind stolz darauf, daß sie jedem in ihrem Dienst Stehenden, der sich hervortut, Aussicht auf Vorwärtkommen geben.

In dem großen Versandraum wird mit einem Auge auf die Uhr der Anschluß an die Züge rasch und planmäßig erreicht. Vom Strand aus werden nur die kleinern Eisenbahnlinien mit den Morgenzeitungen versorgt. Der verfügbare Raum ist so beschränkt, daß es nötig geworden ist, besondere Eisenbahnwagen zu bauen, in denen dasselbe System angewendet werden kann. In Guston z. B. können Sie morgens um ein Viertel auf sechs Uhr sehen, wie die Morgenzeitungen in Bündeln Angestellten übergeben werden, denen besondere Packwagen zur Verfügung stehen. Ihre Aufgabe ist es, die Poststalls bis Crewe zu versorgen. Während der Zug dahinfährt, werden die Bündel sortiert, und jeder Poststall erhält seinen gebührenden Anteil.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Nachdruck eines Katalogs. (Nachdruck verboten.) — Von der Anklage des widerrechtlichen Nachdrucks sind am 15. Juli v. J. vom Landgericht Börlitz die Fabrikbesitzer Ernst Rätisch und Hesse in Muskau freigesprochen worden. Sie betrieben unter der Firma Rätisch, Schier & Co. eine Glaswarenfabrik und haben im Jahre 1901 eine Preisliste in deutscher und englischer Sprache erscheinen lassen. Hesse hat sie zusammengestellt, und Rätisch hat das Manuskript vor dem Druck durchgesehen. Wie festgestellt ist, hat Hesse bei der Zusammenstellung der Preisliste diejenige der Firma Fettle & Ziegler in Döbern bei Forst i. L. als Unterlage benützt. Das Gericht hat aber trotzdem einen unerlaubten Nachdruck nicht angenommen, weil es aus tatsächlichen Erwägungen in dieser Preisliste kein durch Inhalt, neue Form, Eigenart der Sammlung oder Anordnung des Stoffes als individuell selbständiges Geistesprodukt charakterisierendes Schriftwert hat erblicken können. In der Aufführung von Waren mit Preisen allein könne ein Produkt geistiger Tätigkeit nicht gefunden werden; mache die Zusammenstellung mitunter auch viel Mühe, so bleibe die ganze Arbeit doch immer nur eine mechanische. Allerdings sei mit dem Reichsgericht anzunehmen, daß eine Preisliste durch Beschreibung der Waren, durch Angaben über die Technik und Verwendbarkeit der einzelnen Waren belehrend wirken könne und deshalb Anspruch auf gesetzlichen Schutz habe. Im vorliegenden Falle entbehre aber der Text der nachgedruckten Preisliste dieser Eigenschaften; an einer einzigen Stelle enthalte sie einige beschreibende Worte, die aber irgendwelche Belehrung nicht böten. Daher hat sich das Gericht ohne Bedenken dem Gutachten der königlichen literarischen Sachverständigenkammer angeschlossen, die in dem nachgedruckten Katalog eine selbständige Geistesarbeit nicht erblickt. — Gegen das freisprechende Urteil hatte die Firma Fettle & Ziegler als Nebenklägerin Revision eingelegt. — Da deren Ausführungen sich im wesentlichen gegen die unanfechtbaren tatsächlichen Feststellungen richteten, so erkannte das Reichsgericht am 12. d. M. auf Verwerfung des Rechtsmittels.

Del Vecchio's Kunst-Ausstellung in Leipzig. — Soeben wurde bei Del Vecchio in Leipzig eine Ausstellung von Werken Mario und Gotthardo Segantini's eröffnet. Diese Ausstellung, die außer Werken in Malerei und Plastik hauptsächlich Radierungen umfaßt, läßt die reiche Phantasie der jungen Künstler erkennen. Alle Blätter sind in vorzüglichen Abdrucken (teilweise in verschiedenen Druckgattungen) ausgestellt. Von dem Vater Giovanni Segantini ist eine interessante Zeichnung »Der Adersmann« ausgestellt.

Ferner sind neu ausgestellt: Werke erster holländischer Meister wie G. W. Mesdag, J. H. de Sande Bakhuyzen, V. Bruff, J. H. de Haas, S. V. Vermeer, D. A. de la Mar, Louis Apol, G. Konner, G. W. Jansen, Kate Bisschop, eine Anzahl Radierungen in schönen Abdrucken aus Max Klingers Brahm's-Phantasie. Original-Radierungen von Karl Stauffer-Bern, darunter sehr seltene Stücke. Von Else Gröber ist eine Anzahl neuer Stoffkompositionen ausgestellt, die im vorigen Jahr in Berlin und Darmstadt Aufsehen erregt haben. Ferner farbige Radierungen von Manuel Robbe und Radierungen von G. Voem, sowie eine Anzahl Einzelmerke. Auf besondern Wunsch bleiben auch noch die wenigen nicht verkauften Werke von Gerolamo Varese-Genua ausgestellt.

Die letzte große Ausstellung von Jean Francois Raffaelli in Paris hat in der kunstliebenden Welt Aufsehen gemacht. Der Künstler arbeitet bekanntlich mit selbst hergestellten Olfarbstiften, sogenannten Raffaelli-Farben. Die mit dieser Technik hergestellten Werke wirken ungemein malerisch und plastisch. Die zuletzt in Paris ausgestellt gewesenen Werke des Meisters werden Mitte Februar in Leipzig bei Del Vecchio zur Ausstellung gelangen. Die Erfindung Raffaellis hat sich eine Anzahl erster französischer Meister zunutze gemacht, die nur noch mit Raffaelli-Stiften malen. Von dieser Künstlergruppe werden wir in nächster Zeit ebenfalls eine große Auswahl ihrer Werke bei Del Vecchio sehen.

Ferner ist eine Kollektiv-Ausstellung schottischer Aquarellisten in Vorbereitung.

Das »Leipziger Tageblatt«. — Die Leipziger Verlagsfirmen »E. Polz« und »Expedition des Leipziger Tageblattes, E. Polz« sind am 1. Januar 1904 aus dem Besitz des Herrn E. Waldemar Polz mit sämtlichen Aktiven (Passiva sind nicht vorhanden) in den Besitz des Herrn Dr. Victor Klinkhardt in Leipzig, Sohnes des verstorbenen Verlagsbuchhändlers und Buchdruckereibesizers Kommerzienrat Bruno Klinkhardt, übergegangen. Die Weiterführung des großen Geschäftsbetriebs erfolgt gemeinschaftlich mit den Herren Robert Klinkhardt und Wilhelm Klinkhardt. Herr E. W. Laue, der den Geschäften unter zwei Besitzern seit 44 Jahren seine bewährte Arbeitskraft gewidmet hat, wird die Firmen noch bis zum 1. April d. J. wie bisher per Procura zeichnen und dann in den Ruhestand treten.

Warenhaussteuer. — Die von einer Firma gegen die Veranlagung zur Warenhaussteuer eingelegte Beschwerde, die darauf gegründet war,

daß das Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900 nicht rechtsverbindlich sei, da es sowohl den Artikeln 4 und 101 der Preussischen Verfassungsurkunde als auch dem Reichsrechte, insbesondere den §§ 1, 3, 7 Nr. 6 und 143 der deutschen Gewerbeordnung widerspreche, und daß die Warenhaussteuer auch keine Gewerbesteuer sei, weil dabei keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen genommen werde,

— hat das königliche Oberverwaltungsgericht zu Berlin aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Des Eingehens auf die Frage, ob das Warenhaussteuergesetz in Widerspruch zu den angeführten Bestimmungen der Preussischen Verfassungsurkunde stehe, bedürfe es überhaupt nicht, weil von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage die rechtliche Gültigkeit und Verbindlichkeit des in vorschriftsmäßiger Form zustande gekommenen und veröffentlichten Gesetzes nicht abhängen. Im übrigen sei auch der behauptete Widerspruch zwischen dem Warenhaussteuergesetz und den Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung nicht anzuerkennen. Insbesondere befinde sich in dem Warenhaussteuergesetz keine Bestimmung, die die Zulassung zum Warenhausbetriebe oder die Fortsetzung des Betriebs von bestimmten, mit dem in der deutschen Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatz der Gewerbefreiheit unvereinbaren Bedingungen abhängig mache.

Auch sei es nicht zweifelhaft, daß die Warenhaussteuer eine wirkliche Gewerbesteuer sei. Ihr steuerlicher Charakter ergebe sich daraus, daß sie einen nicht auf besonderer Gegenleistung beruhenden Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben der Gemeinden bilde. Insbesondere gehöre sie zu den Gewerbesteuern, weil sie vom Gewerbebetrieb erhoben und nach wesentlichen Vorgängen im Gewerbebetrieb, Umsatz oder Ertrag, bemessen werde. (Dtschr. Reichsanzeiger.)

Weltpostvereins-Denkmal. — Für Entwürfe zu einem Denkmal, das an die Gründung des Weltpostvereins erinnern soll, war im Jahre 1902 vom schweizerischen Bundesrat ein internationaler Wettbewerb ausgeschrieben worden. Wie die »Union Postale« mitteilt, sind daraufhin dem für den Zweck gebildeten Preisgericht 120 Entwürfe zur Begutachtung zugegangen, von denen zunächst diejenigen Sendungen ausgesondert wurden, die augenscheinlich ungenügend waren oder zu dem Gedanken, um den es sich handelt, in keiner Beziehung standen: 39 Entwürfe wurden einstimmig und 66 mit Stimmenmehrheit ausgeschieden. Die übrigen 15 Entwürfe waren Gegenstand eingehender Diskussion mit darauf folgender nochmaliger Abstimmung, nach der noch 6 Entwürfe verblieben. Diesen hat das Preisgericht vier gleiche Preise von je 3000 und weitere zwei gleiche Preise von je 1500 Fres. zuerkannt. Die vier ersten haben erhalten: E. Sundrieser in Charlottenburg, Georg Morin in Berlin, Ernest Dubois und Architekt René Patouillard in Paris sowie René de St. Marceau in Paris, die beiden zweiten: Ignaz Taschner in Breslau und Architekt August Heer in München sowie Giuseppe Chiattone in Lugano. Aber auch von